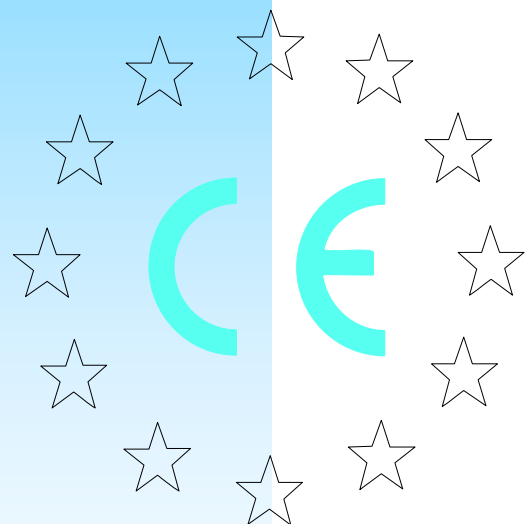




Sicherheit von elektrischen Betriebsmitteln

Merkblatt zur
EU-Richtlinie 73/23/EWG



Stand: März 2005



Niederspannungsrichtlinie

(Richtlinie über elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen)

Sie stellen elektrische oder elektronische Geräte, Apparate oder Bauteile her, handeln mit ihnen oder importieren sie? Wissen Sie Bescheid über die rechtlichen Grundlagen? Können Sie nachweisen, dass Ihre Produkte die geltenden Sicherheitsbestimmungen einhalten? Nein? Dann sollten Sie dieses Merkblatt aufmerksam lesen.

Die EU-Niederspannungsrichtlinie ist bereits am 11. Juni 1979 in deutsches Recht umgesetzt worden. Eine wichtige Änderung erfolgte durch die sogenannte CE-Kennzeichnungs-Richtlinie, die seit dem 1.1.1997 voll zutrifft. Wie bisher dürfen Elektrogeräte keine sicherheitstechnischen Gefahren aufweisen.

Rechtliche Grundlagen in der Europäischen Union (EU)

Niederspannungsrichtlinie 73/23/EWG vom 19. Februar 1973 über elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nummer L 77, mit der Änderungsrichtlinie 93/68/EWG vom 22.7.1993, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nummer L 220.

in Deutschland

Die EU-Niederspannungsrichtlinie ist in der Ersten Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) in deutsches Recht (Bundesgesetzblatt I, S. 629) umgesetzt. Im Zusammenhang mit dieser Richtlinie sind auch die EU-Richtlinien „Elektromagnetische Verträglichkeit“ sowie u. U. die EU-Maschinenrichtlinie zu beachten. In besonderen Fällen sind weitere Kombinationen von EU-Richtlinien denkbar, z. B. mit der für Bauprodukte (siehe Merkblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie über die CE-Kennzeichnung).

Geltungsbereich

Die EU-Niederspannungsrichtlinie gilt für das Inverkehrbringen von elektrischen Betriebsmitteln. Das Inverkehrbringen und der freie Verkehr innerhalb der EU dürfen von keinem Mitgliedstaat der EU behindert werden, solange die Anforderungen der Richtlinie erfüllt sind. Ist das nicht der Fall, so kann das Inverkehrbringen untersagt werden. Auch Rückrufaktionen können von den zuständigen Behörden angeordnet werden.

Welche Geräte sind betroffen?

In den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen alle elektrischen Betriebsmittel innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen. Für Wechselstrom ist dies eine Nennspannung zwischen 50 und 1000 V; für Gleichspannung zwischen 75 und 1500 V. Betroffen sind als „elektrische Betriebsmittel“ sowohl verwendungsfertige Geräte als auch Teile, wie z. B. Glühlampen, Schalter oder Bauteile. Ausgenommen sind elektrische Betriebsmittel zur Verwendung im Explosionsschutz-Bereich, in Medizinprodukten oder in Aufzügen, Elektrizitätszähler, Haushaltssteckvorrichtungen, Funkentstörung oder Vorrichtungen zur Stromversorgung von elektrischen Weidezäunen. Die vollständige Liste der Ausnahmen findet sich in der EU-Niederspannungsrichtlinie.

Wer ist davon betroffen?	Der Hersteller oder der Bevollmächtigte des Herstellers in der EU, der Importeur oder die Person, die für das Inverkehrbringen des Produktes auf dem gemeinsamen Europäischen Markt verantwortlich ist.
Welche Anforderungen enthält die Richtlinie?	<p>Geräte, die unter die Richtlinie fallen, müssen so konzipiert und beschaffen sein, dass Menschen und Nutztiere vor den Gefahren einer Verletzung durch direkte oder indirekte Berührung geschützt sind. Aus Temperaturen, Lichtbögen oder Strahlung dürfen keine Gefahren entstehen. Nichtelektrische Gefahren (z. B. mechanische) müssen ebenfalls berücksichtigt werden.</p> <p>Auch durch äußere Einwirkungen (z. B. Witterungsbeanspruchungen) dürfen sich keine Gefahren entwickeln. Überlastungen sind zu berücksichtigen. Die Geräte müssen ausreichend stabil gegen denkbare Beanspruchungen sein.</p> <p>Zur Präzisierung dieser Anforderungen, die im Anhang I der Richtlinie aufgelistet sind, können Normen herangezogen werden.</p>
Welche Normen können angewendet werden?	<p>Im Amtsblatt der EU wurden bereits zahlreiche harmonisierte Normen im Sinne dieser Richtlinie veröffentlicht.</p> <p>Beispiel:</p> <p>DIN EN 60 335-1: Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Teil 1: Allgemeine Anforderungen</p> <p>Sofern noch keine harmonisierten Normen für bestimmte Geräte veröffentlicht sind, können auch Normen der CEE (Internationale Kommission für die Regelung der Zulassung elektrischer Ausrüstungen) oder der IEC (Internationale elektrotechnische Kommission) herangezogen werden, soweit sie im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden sind.</p>
Was ist zu tun?	<p>Seit dem 1.1.1997 ist die CE-Kennzeichnung als „Muss“ an jedem elektrischen Betriebsmittel anzubringen. Voraussetzung dafür ist ein Konformitätsbewertungsverfahren, in dem die Übereinstimmung mit den Sicherheitszielen der Richtlinie und allen weiteren anwendbaren EU-Richtlinien vom Hersteller bzw. seinem Bevollmächtigten in der EU dokumentiert wird. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Gerät in der EU hergestellt oder aus Ländern außerhalb der EU importiert wird.</p> <p>Die Mitwirkung notifizierter Stellen ist im Normalfall nicht vorgesehen. Bei Beanstandungen können jedoch vom Hersteller Gutachterberichte oder von der Europäischen Kommission Stellungnahmen eingeholt werden.</p> <p>Als Konformitätsbewertungsverfahren ist die sog. „Interne Fertigungskontrolle“ nach Anhang IV der Richtlinie vorgesehen.</p>
Unterlagen, technische Dokumentation	<p>Die technischen Unterlagen müssen eine Bewertung des Gerätes mit den Anforderungen der Richtlinie ermöglichen. Es müssen enthalten sein:</p> <ul style="list-style-type: none">– Beschreibung des Gerätes,– Entwürfe, Fertigungszeichnungen und -pläne,– Beschreibung und Erläuterungen zur Funktionsweise,– Eine Liste der angewandten Normen sowie ein Nachweis über die Erfüllung der Sicherheitsaspekte, wenn Normen nicht angewandt werden,– Ergebnisse von Konstruktionsberechnungen, Prüfungen usw.,– Prüfberichte.

Eine vollständige Liste des Inhalts der technischen Unterlagen findet sich im Anhang III der Richtlinie.

Die technischen Unterlagen müssen 10 Jahre lang nach Herstellung des letzten Produktes zur Einsichtnahme durch die Überwachungsbehörden bereitgehalten werden.

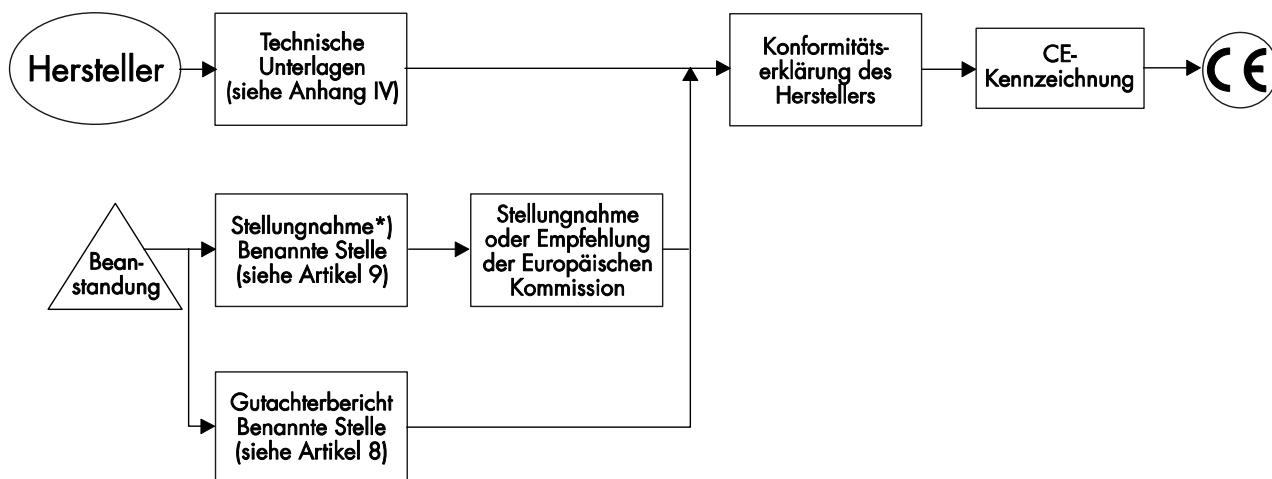
Fertigungsverfahren

Der Hersteller trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit die in der Serienfertigung hergestellten Geräte mit den technischen Unterlagen und dadurch mit den zutreffenden Anforderungen dieser Richtlinie übereinstimmen. Ein Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001 kann hierbei hilfreich sein. Es erleichtert die Dokumentation und die Nachweisführung.

EU-Konformitätserklärung

Mit der EU-Konformitätserklärung bestätigt der Hersteller bzw. sein Bevollmächtigter, dass das in Verkehr gebrachte Gerät alle einschlägigen Sicherheitsanforderungen erfüllt. Bestandteil der Konformitätserklärung ist neben einer Gerätebeschreibung und einer Normen-Bezugnahme auch die Angabe der beiden letzten Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung angebracht wurde. In der EU-Konformitätserklärung wird üblicherweise zudem beschrieben, ob auch andere zutreffende EU-Richtlinien eingehalten sind oder ob dafür etwa geltende Übergangsregelungen in Anspruch genommen werden.

Flussdiagramm – EU-Konformitätsbewertungsverfahren



*) auf Veranlassung der Europäischen Kommission, wenn kein Einvernehmen zustandekommt

**Benannte Stellen
in Bayern**

LGA QualiTest GmbH

Tillystraße 2
90431 Nürnberg
Tel.: 09 11/6 55-5761

TÜV SÜD Gruppe
TÜV Product Service GmbH

Ridlerstraße 65
80339 München
Tel.: 0 89/50 08-4335

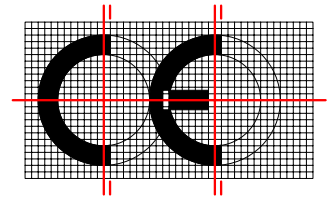
Quelle
Institut für Warenprüfung
und Umwelt

Wittekindstraße 26
90431 Nürnberg
Tel.: 09 11/1 42-6960

Anbringen der CE-Kennzeichnung

Der Hersteller bzw. sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter bringt die CE-Kennzeichnung auf der Grundlage der EU-Konformitätserklärung an.

Die Mindesthöhe für die CE-Kennzeichnung beträgt 5 mm; bei kleinen Produkten kann davon abgewichen werden. Die Proportionen der CE-Kennzeichnung müssen exakt eingehalten sein (siehe nebenstehendes Raster). Nach § 6 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes ist es nicht zulässig die CE-Kennzeichnung für Produkte zu verwenden, für die sie nicht (durch EU-Richtlinien) vorgeschrieben ist.

**Weitere Informationen**

Die Mitglieder des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ und die Benannten Stellen stehen den Herstellern unterstützend zur Seite.

Wichtig!

Für Betroffene ist es unerlässlich, über diese Kurzinformation hinaus die Richtlinie eingehend zu studieren.

Bezugsquellen für EU-Richtlinien/ Gesetzestexte/ Normen
(Nur komplette Amtsblätter)

Beuth Verlag
Burggrafenstraße 6
10787 Berlin

Tel.: 0 30/26 01-2260
Fax: 0 30/26 01-1260
E-Mail: info@beuth.de
Internet: www.beuth.de

LGA TrainConsult GmbH
Euro Info Centre
Tillystraße 2
90431 Nürnberg

Tel.: 09 11/6 55-4942
Fax: 09 11/6 55-4935
E-Mail: eic@lga.de
Internet: www.eic.lga.de

Bundesanzeiger Verlag
Postfach 10 05 34
50445 Köln
Tel.: 02 21/9 76 68-0
Fax: 02 21/9 76 68-115
E-Mail: vertrieb@bundesanzeiger.de
Internet: www.bundesanzeiger.de

Weitere Merkblätter zu EU-Richtlinien

73/23/EWG	Sicherheit von elektrischen Betriebsmitteln
88/378/EWG	Sicherheit von Spielzeug
89/106/EWG	Richtlinie über Bauprodukte
89/336/EWG	Elektromagnetische Verträglichkeit
89/686/EWG	Persönliche Schutzausrüstungen
90/384/EWG	Nichtselbsttätige Waagen
90/396/EWG	Gasverbrauchseinrichtungen
92/42/EWG	Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln
93/68/EWG	CE-Kennzeichnung
93/42/EWG	Medizinprodukte
97/23/EG	Sicherheit von Druckgeräten
98/37/EG	Sicherheit von Maschinen
99/5/EG	Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen
2001/95/EG	Allgemeine Produktsicherheit Anwendung von Normen im Rahmen der CE-Kennzeichnung

Dieses Merkblatt wurde im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie in Gemeinschaftsarbeit von den Mitgliedern des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ erstellt und abgestimmt mit der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern.

Mitglieder des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Herbert Jung
Maria Wimmer
80525 München
Tel.: 089 2162-2435
Fax: 089 2162-3435
E-Mail: maria.wimmer@stmwivt.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Martin Schinke
Hans-Georg Niedermeyer
Rosenkavalierplatz 2
81925 München
Tel.: 089 2170-2457
Fax: 089 2170-2401
E-Mail: martin.schinke@stmugv.bayern.de

LGA Training & Consulting GmbH

Dr. Monika Bias
Tillystraße 2
90431 Nürnberg
Tel.: 0911 655-4957
Fax: 0911 655-4956
E-Mail: monika.bias@lga.de

TÜV SÜD AG

Konzernbereich für Akkreditierung,
Zertifizierung und Normenwesen
Christian Priller
Westendstraße 199
80686 München
Tel.: 089 5791-2352
Fax: 089 5791-2698
E-Mail: christian.priller@tuev-sued.de

Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V. (vbw)

Elmar Putz
Max-Joseph-Straße 5
80333 München
Tel.: 089 55178-154
Fax: 089 55178-186
E-Mail: elmar.putz@vbm.de

Bayerischer Industrie- und Handelskammertag (BIHK)

Dr. Frieder Schuh
Monika Nörr
Max-Joseph-Straße 2
80333 München
Tel.: 089 5116-341
Fax: 089 5116-8341
E-Mail: schuh@muenchen.ihk.de

Bayerischer Handwerkstag e.V.

Dietmar Scharf
Raik Hoffmann
Max-Joseph-Straße 4
80333 München
Tel.: 089 5119-253
Fax: 089 5119-311
E-Mail: dietmar.scharf@hwk-muenchen.de
raik.hoffmann@hwk-muenchen.de

Landesverband Groß- und Außenhandel, Vertrieb und Dienstleistungen Bayern e.V.

Richard Hartl
Max-Joseph-Straße 5
80333 München
Tel.: 089 5459-370
Fax: 089 5459-3730
E-Mail: info@lgad.de

Impressum

Herausgeber:

Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
Prinzregentenstraße 28, 80538 München
Tel.: 089 2162-0, Fax: 089 2162-2760
E-Mail: poststelle@stmwivt.bayern.de
Internet: <http://www.stmwivt.bayern.de>

in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis
„Europäische Normung und Qualitätssicherung“

03/2005